

Hinweise der Stadt Germering

Sonderparkausweis für schwerbehinderte Menschen

Behindertenparkplätze

Behindertenparkplätze bieten Fahrer*innen oder Beifahrer*innen größere Bewegungsfreiheit. Sie sind breiter als normale PKW-Stellplätze, damit die Wagentür in vollem Radius geöffnet werden kann. Rollstuhlfahrer*innen beispielsweise müssen ihren Rollstuhl unmittelbar neben der Fahrtür platzieren können, um ohne Probleme ein- oder auszustiegen.

Der Schwerbehindertenausweis allein ist kein Parkausweis, notwendig ist ein besonderer Parkausweis:

Wer einen [Schwerbehindertenausweis](#) hat, darf damit nicht automatisch auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen parken. Man benötigt stets einen besonderen Parkausweis.

Um auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen parken zu dürfen, benötigt man einen besonderen [blauen](#) Parkausweis, den "**Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union**":



Dieser blaue Parkausweis gilt in allen Ländern der europäischen Union und außerdem in Albanien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Island, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Norwegen, Polen, Rumänien, Russland, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine und Weißrussland.

Voraussetzungen für den EU-Parkausweis für Personen mit Behinderungen:

Diese blauen EU-Parkausweise werden nur für schwerbehinderte Menschen

- mit Merkzeichen "aG" für außergewöhnliche Gehbehinderung,
- mit Merkzeichen "Bl" für blinde Menschen,
- mit beidseitiger Amelie,
- mit beidseitiger Phokomelie oder
- mit vergleichbarer Funktionseinschränkungen (Verlust oder vollständige Gebrauchsunfähigkeit beider Gliedmaßen)

ausgestellt (VwV-StVO 2021 zu § 45 Absatz 1 bis 1e, 46 Absatz 1 Nummer 11, BAnz AT 15.11.2021 B1).

Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen nach § 229 Absatz 3 SGB IX anzusehen. (VwV-StVO 2021 zu § 46 Absatz 1 Nummer 11, BAnz AT 15.11.2021 B1). Die außergewöhnliche Gehbehinderung hat nach der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) das Merkzeichen "aG" (§ 3 SchwbAwV).

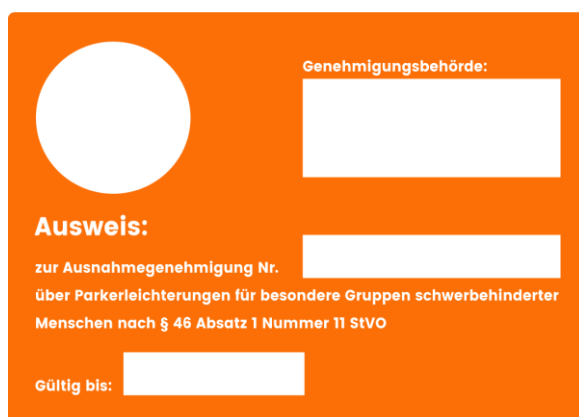
Bei der Antragstellung auf einen blauen EU-Parkausweis sind folgende Unterlagen einreichen:

- Formloser Antrag
- eine Kopie / Foto (auch gerne eingescannt) des Schwerbehindertenausweises mit Vorderseite und Rückseite, woraus die Merkzeichen "aG" oder "Bl" hervorgehen **oder** eine Kopie / Foto oder Ähnliches der 1. und 2. Seite des letzten Bescheides vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS, frühere Bezeichnung „Versorgungsamt“), woraus die Merkzeichen "aG" oder "Bl" hervorgehen.
- ein **aktuelles Passfoto** der schwerbehinderten Person (dieses muss auf der Rückseite des Parkausweises dann von der Stadt Germering angebracht werden)

Der Parkausweis ist personenbezogen und nicht auf andere übertragbar. Er ist nicht auf ein bestimmtes Auto eingetragen, sondern auf den/die Inhaber*in. Die antragstellende Person muss dabei keinen Führerschein besitzen. Daher kann er immer dann zum Einsatz kommen, wenn die berechtigte Person fährt oder gefahren wird.

Parkerleichterung mit dem orangenen Ausweis

Neben dem europaweit gültigen blauen Parkausweis gibt es als Ausnahmegenehmigung in Deutschland auch noch einen orangefarbenen Ausweis. **Wir weisen darauf hin, dass die Voraussetzungen dafür leider sehr selten vorliegen** (der Grad der Behinderung von z. B. 80 muss nicht insgesamt vorliegen, sondern speziell z. B. für Funktionsstörungen der unteren Gliedmaße) bzw. aufgrund der Behinderung der o. g. blaue EU-Ausweis erteilt werden kann.



Wichtiger Hinweis: Dieser orangene Ausweis berechtigt auch **nicht zum Parken auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen**, er bietet lediglich eine Reihe von Erleichterungen beim Parken.

Einen Anspruch auf die orangene Ausnahmegenehmigung und somit auf die Parkerleichterungen haben:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens **80 allein** für Funktionsstörungen an den unteren

Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens **70 allein** für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.
- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein **GdB von wenigstens 60** vorliegt.
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein **GdB von wenigstens 70** vorliegt.

Für die Erteilung eines orangenen Parkausweises für Behinderte ist keine gültige Fahrerlaubnis erforderlich (VwV-StVO 2021 zu § 46 Absatz 1 Nummer 11, BAnz AT 15.11.2021 B1).

Bei der Antragstellung auf einen orangenen Parkausweis sind folgende Unterlagen einreichen:

- Formloser Antrag
- eine Kopie / Foto oder Ähnliches der 1. und 2. Seite des letzten Bescheides vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS, frühere Bezeichnung „Versorgungsamt“), woraus die o. g. Einschränkungen hervorgehen.

Verfahren:

Zusammen mit dem Parkausweis bekommen Sie einen Bescheid, der alle Parkmöglichkeiten des blauen bzw. orangenen Ausweises erklärt.

Gebühren / Kosten: Die o. g. Parkausweise sind kostenfrei.

Die Antragsunterlagen schicken Sie bitte ans Straßenverkehrsamt Germering, Rathausplatz 1, 82110 Germering. Diese können auch direkt in unseren Briefkasten links neben dem Haupteingang des Rathauses eingeworfen werden.

Rückfragen richten Sie bitte an strassenverkehrsamt@germering.bayern.de bzw. telefonisch an die 089/89419-319 bzw. 346. Die Antragsunterlagen können gerne per E-Mail geschickt werden, das notwendig Passfoto müssten Sie uns aber bitte zukommen lassen.

Wichtiger Hinweis:

Der Sonderparkausweis und ggf. auch die zudem eingestellte Parkscheibe sind gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu legen

Es reicht nicht aus, den Schwerbehindertenausweis irgendwo im Auto liegen zu haben.

Der amtliche blaue Sonderparkausweis beziehungsweise die orangene Ausnahmegenehmigung muss **gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe** platziert werden.

Gleiches gilt für eine Parkscheibe (bei zeitlich begrenzter Parkdauer).

Ein Aufkleber mit Rollstuhlsymbol reicht ebenfalls nicht aus, um Behindertenparkplätze nutzen zu dürfen.

Keinesfalls darf der Parkausweis von nichtbehinderten Verwandten oder Bekannten benutzt werden, außer wenn die behinderte Person als Beifahrer dabei ist. Neben dem kostenpflichtigen Abschleppen des Fahrzeugs droht bei falscher Verwendung des Ausweises unter Umständen eine Klage wegen Missbrauch von Ausweispapieren.